

Einwohnergemeinde Brienz



Verordnung über die Wasserversorgung Brienz

vom 11. August 2008

Einsehbar unter www.brienz.ch

Systematische Reglementssammlung
Bauwesen, öffentliche Werke, Energie und Verkehr
Wasser
Wasserwirtschaft
Wassernutzung

Inhaltsverzeichnis:

1. ALLGEMEINES	4
Art. 1	4
Erschliessung	4
Art. 2	4
Zutritt und Kontrolle	4
Art. 3	4
Schutz	4
2. VERHÄLTNIS ZWISCHEN DEN GBB UND DEN WASSERBEZÜGERN	4
Art. 4	4
Anwendbares Recht	4
Art. 5	5
Gesuche für Neuanschlüsse	5
Art. 6	5
Wasserbezüger	5
Art. 7	5
Bauwasser	5
Art. 8	5
Unberechtigter Wasserbezug	5
Art. 9	5
Handänderungen	5
Art. 10	5
Abonnementsauflösung	5
Art. 11	5
Abtrennen der Hausanschlussleitung	5
Art. 12	5
Haftung	5
3. WASSERLEITUNGEN UND INSTALLATIONEN	5
A. Hauptleitungen	5
Art. 13	5
Definition	5
Art. 14	6
Zuständigkeit	6
Art. 15	6
Durchleitungsrecht	6
Art. 16	6
Geringfügige Eigentumsbeschränkungen	6
B. Hausanschlussleitung	6
Art. 17	6
Definition	6
Art. 18	6
Durchleitungsrecht	6
Art. 19	6
Ausführung der Hausanschlussleitung	6
Art. 20	7
Ausführungen, Anschlussleitung	7
Art. 21	7
Spätere Anschlüsse an Hausanschluss-leitungen	7
Art. 22	7
Eigentum und Kosten	7
C. Wassermesser	7
Art. 23	7
Grundsätzliches	7
Art. 24	7
Standort Zugänglichkeit	7
Art. 25	8
Eigentum, Haftung bei Beschädigung	8

Art. 26	8
Wassermesserablesung	8
Art. 27	8
Revision, Störungen, Prüfung	8
D. Hausinstallationen	8
Art. 28	8
Definition, Kostentragung	8
Art. 29	8
Ausführung	8
Art. 30	8
Technische Vorschriften	8
Art. 31	8
Mangelhafte Installationen	8
Art. 32	8
Kontrollrecht	8
4. BETRIEB	9
Art. 33	9
Wasserverschwendung, Ableitung	9
Art. 34	9
Einschränkung und Unterbruch der Wasserlieferung	9
Art. 35	9
Schäden als Folge von Unterbrüchen	9
5. RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO	9
Art. 36	9
Rechnungsstellung	9
Art. 37	9
Fälligkeit	9
Art. 38	9
Verjährung	9
Art. 39	10
Zahlungsverzug	10
Art. 40	10
Sicherheiten	10
Art. 41	10
Inkasso und Vollzug	10
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art.42	10
Strafbestimmungen	10
Art.43	10
Inkrafttreten	10
Wichtige Erlasse des übergeordneten Rechts	12

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brienz beschliesst gestützt auf das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Brienz vom 7. Dezember 2006

folgende

Verordnung über die Wasserversorgung

1. Allgemeines

Art. 1

Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach dem generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Brienz. Soweit ein solches fehlt, bestimmen die Gemeindebetriebe Brienz (GBB) den Zeitpunkt der Erstellung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümerinnen und -eigentümer und im Einvernehmen mit andern Erschliessungsträgern.

² Die vertragliche Übernahme der Erschliessung nach Artikel 109 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985¹ durch Bauwillige bleibt vorbehalten.

Art. 2

Zutritt und Kontrolle

¹ Die GBB sind befugt, Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

² Wenn die GBB private Anlagen und Messeinrichtungen kontrollieren, werden die Betroffenen – ausser in Notfällen – vorgängig informiert. Sie ermöglichen den freien Zugang.

³ Hydranten, Schieber und Schiebertafeln, Messeinrichtungen sowie sämtliche Armaturen in den Gebäuden müssen jederzeit gut zugänglich sein.

Art. 3

Schutz

¹ Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich zuvor bei den GBB über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

² In der Regel müssen Bauten und Bäume zur Achse von Leitungen des Wassernetzes einen Abstand von 3 m, zur Achse von Hausanschlussleitungen einen Abstand von 2 m einhalten. Die GBB können grössere Abstände vorschreiben, wenn dies die Sicherheit der Leitung erfordert.

2. Verhältnis zwischen den GBB und den Wasserbezüglern

Art. 4

Anwendbares Recht

¹ Das Verhältnis zwischen den GBB und den Wasserbezüglern wird durch das massgebende übergeordnete Recht, das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Brienz, diese Verordnung, die jeweils gültigen Tarife sowie die massgebenden technischen Normen² geregelt.

² Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

¹ BSG 721.0

² Insbesondere das Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW.

Art. 5

Gesuche für Neuanschlüsse Für den Neuanschluss einer Liegenschaft und für jede Vermehrung der Wasserverbrauchstellen ist den GBB vom Grundeigentümer, Bauberechtigten oder Installateur, welcher mit der Ausführung der Arbeiten betraut ist, ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss Angaben über die Verwendung des Wassers, mit erläuternden Planbeilagen (Situation, Grundriss, Schnitte) enthalten.

Art. 6

Wasserbezüger Wasserbezüger ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft, eventuell der Bauberechtigte.

Art. 7

Bauwasser ¹ Für den Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere Zwecke, die nicht in einem Abonnement eingeschlossen sind, ist eine Bewilligung der GBB nötig
² Sollen für solche Wasserbezüge öffentliche Hydranten benützt werden, so ist zusätzlich die Zustimmung der Feuerwehr erforderlich. Der Anschluss ist so zu gestalten, dass er im Brandfall leicht entfernt werden kann.

Art. 8

Unberechtigter Wasserbezug Wer rechtswidrig Wasser bezieht, schuldet den GBB die entgangenen Gebühren. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 9

Handänderungen Handänderungen von angeschlossenen Liegenschaften sind den GBB mindestens 1 Woche vor dem Datum des Wechsels zu melden.

Art. 10

Abonnementsauflösung Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so teilt er dies den GBB unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich mit.

Art. 11

Abtrennen der Hausanschlussleitung Wird das Abonnement aufgelöst, so ist die Hausanschlussleitung auf Kosten des Wasserbezügers von der öffentlichen Leitung abzutrennen. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn ein Anschluss während mehr als einem Jahr nicht mehr benützt wird.

Art. 12

Haftung Die Wasserbezüger haften den GBB für allen widerrechtlich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und haben auch für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen mitbenutzen.

3. Wasserleitungen und Installationen

A. Öffentliche Leitungen

Art. 13

Definition Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung bis und mit dem Schieber der letzten Abzweigung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

Art. 14

Zuständigkeit

Die GBB erstellen die öffentlichen Leitungen auf ihre Kosten. Wenn die GBB neue öffentliche Leitungen erstellen, so können sie verlangen, dass umliegende Wasserbezüger ihre Hausanschlussleitungen auf eigene Kosten, gemäss den Weisungen der GBB neu anschliessen.

Art. 15

Durchleitungsrecht

¹ Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen ist Sache der GBB. Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie wegen enteignungsähnlicher Eingriffe.

² Die GBB können verlangen, dass Durchleitungsrechte dinglich gesichert werden.

Art. 16

Geringfügige Eigentumsbeschränkungen

Für geringfügige Eigentumsbeschränkungen (Hydranten, Schiebtafeln etc.) gilt Artikel 136 des Baugesetzes³.

B. Hausanschlussleitung

Art. 17

Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Leitungsstrecke von der öffentlichen Leitung bis und mit dem ersten Abstellhahn im Hause des Wasserbezügers bezeichnet (exkl. Schieber). Die GBB bestimmen die Stelle und die Anschlussart nach Absprache mit dem Wasserbezüger.

Art. 18

Durchleitungsrecht

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für die Hausanschlussleitung ist Sache des Wasserbezügers. Er hat den Erwerb des Rechtes vor der Bauausführung den GBB schriftlich zu belegen.

Art. 19

Ausführung der Hausanschlussleitung

¹ Die Hausanschlussleitungen sind unter die maximale Frosttiefe, d.h. mindestens 80 cm tief zu verlegen.

² Folgendes Leitungsmaterial ist zugelassen:

- Gussrohre von mindestens 40 mm Durchlass
- Kunststoffrohre von mindestens 30 mm Durchlass

³ Jede Hausanschlussleitung muss mit einem Schieber versehen sein.

⁴ Die Rohrdimensionen sind so zu wählen, dass ein genügender Durchfluss gewährleistet ist und weitere Anschlüsse vorgenommen werden könnten. Die Rohrdimension ist von den GBB zu genehmigen.

⁵ Die Druckfestigkeit muss mindestens 10 Bar betragen.

⁶ Bei Kunststoffleitungen muss die elektrische Verbindung zwischen Hausinstallation und der nächsten metallenen Hauptwasserleitung mit einem Kupferdraht von mindestens 8 mm Durchmesser hergestellt werden.

⁷ Unmittelbar nach Eintritt in das Gebäude ist die Leitung mit einem Hauptabstellhahn zu versehen, wobei für den Anschluss der Erdleitung mindestens 10 cm Abstand gewahrt werden muss.

³ BauG; BSG 721.0

⁸ Anbohrungen der öffentlichen Leitung und Einbau des Schiebers erfolgen durch den Brunnenmeister. Vor dem Eindecken des Grabens sind die Leitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf die nächstgelegenen Gebäudeteile zu vermassen. Die Planskizze ist den GBB unverzüglich zuzustellen

Art. 20

Ausführungen, Anschlussleitung

Die Hausanschlussleitungen werden auf Kosten der Wasserbezüger durch einen von den GBB konzessionierten Unternehmer erstellt.

Art. 21

Spätere Anschlüsse an Hausanschlussleitungen

¹ Die Eigentümer von Hausanschlussleitungen sind verpflichtet, spätere Anschlüsse an ihre Anlagen zu gestatten, sofern sie durch die neuen Anschlüsse in der Benützung nicht eingeschränkt werden.

² Solche Anschlüsse dürfen nur ausserhalb der Gebäude erfolgen, wobei die GBB das Recht haben, das Anbringen von Durchgangshahnen zu verlangen. Gestattet eine bestehende Leitung keine weiteren Anschlüsse, so ist dieselbe durch eine neue Leitung mit grösserem Kaliber zu ersetzen. Parallelleitungen werden nicht gestattet.

³ Jeder Wasserbezüger ist verpflichtet, dem Eigentümer einer bestehenden Hausanschlussleitung einen Anteil im Verhältnis zu der beanspruchter Leistung an die Erstellungskosten zu bezahlen. Können sich die Grundeigentümer nicht einigen, so verfügen die GBB den Kostenteiler.

⁴ Werden ab dem 1. Januar 2007 über eine Hausanschlussleitung weitere Grundstücke erschlossen, wird das Teilstück bis und mit dem Schieber der letzten Abzweigung eine öffentliche Leitung.

⁵ Auf Antrag der Eigentümer übernehmen die GBB von am 31.12.2006 bestehenden Hausanschlussleitungen das Teilstück bis und mit dem Schieber der letzten Abzweigung entschädigungslos, wenn die Eigentümer den Nachweis erbringen, dass die Leitung den Bauvorschriften entspricht. Mit der Übernahme wird das Teilstück eine öffentliche Leitung.

Art. 22

Eigentum und Kosten

¹ Die Hausanschlussleitung (exkl. Schieber) ist Eigentum des Wasserbezügers.

² Alle Kosten für die Erstellung, den Unterhalt sowie den Ersatz der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger zu tragen. Ausgenommen sind nachweisbare Beschädigungen der Schieber durch den öffentlichen Verkehr.

C. Wassermesser

Art. 23

Grundsätzliches

Der Verbrauch wird mit Wassermessern bestimmt. Die GBB liefern und unterhalten die Wassermesser.

Art. 24

Standort Zugänglichkeit

¹ Der Standort der Messer wird von den GBB bestimmt. Er befindet sich in der Regel unmittelbar nach dem Hauptabstellhahn. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wassermesser muss stets leicht zugänglich sein. Die Mitarbeiter der GBB haben jederzeit Zutritt zu diesem.

³ Die GBB behalten sich das Recht vor, eine Fernablesung zu installieren. Sie tragen die Mehrkosten.

Art. 25

*Eigentum, Haftung
bei Beschädigung*

¹ Der Wassermesser bleibt Eigentum der GBB. Der Wasserbezüger darf daran keinerlei Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Für Beschädigungen von Wassermessern durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen haftet der Wasserbezüger.

Art. 26

*Wassermesser-
ablesung*

Die Ablesung der Wassermesser erfolgt in der Regel jährlich. Zwischenablesungen werden speziell verrechnet.

Art. 27

*Revision, Störungen,
Prüfung*

¹ Die GBB übernehmen auf eigene Kosten die periodische Revision der Wassermesser. Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Messers verlangen. Wird dabei ein Mangel festgestellt, so übernehmen die GBB die Kosten der Prüfung und allfälliger Reparaturen (inklusive Ein- und Ausbau). Im andern Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

² Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühren auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gilt eine Abweichung von mehr als +/- 5% bei einer Nennbelastung von 10%.

D. Hausinstallationen

Art. 28

*Definition, Kosten-
tragung*

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem ersten Abstellhahn bezeichnet. Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Art. 29

Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur von einem von den GBB konzessionierten Installateur ausgeführt werden. Die Konzession kann von Personen beantragt werden, welche über mindestens eine abgeschlossene Berufslehre mit eidg. Fähigkeitsausweis als Sanitärinstallateur oder verwandte Berufsgattung verfügen.

Art. 30

*Technische Vor-
schriften*

Für die Projektierung und die Erstellung der Hausinstallationen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches massgebend.

Art. 31

*Mangelhafte
Installationen*

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der GBB die Mängel innert einer festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so sind die GBB berechtigt, die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben zu lassen.

Art. 32

Kontrollrecht

Die GBB können Hausinstallationen sowie die installierten Belastungswerte kontrollieren.

4. Betrieb

Art. 33

Wasserverschwendung, Ableitung

Jede Wasserverschwendung ist untersagt. Wasser darf nur mit einer Bewilligung der GBB an Dritte abgegeben oder von einem Grundstück auf ein anderes geleitet werden.

Art. 34

Einschränkung und Unterbruch der Wasserlieferung

¹ Die Wasserlieferung kann vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen werden

- a) bei Wasserknappheit
- b) bei Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten
- c) bei Betriebsstörungen
- d) in Notlagen und im Brandfall.

² Die GBB kündigen voraussehbare Einschränkungen rechtzeitig an.

Art. 35

Schäden als Folge von Unterbrüchen

¹ Die Wasserbezüger sorgen dafür, dass Wasserunterbrüche sowie das Wiedereinschalten nach einem Unterbruch keine Schäden und Unfälle verursachen.

² Die Wasserbezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz des direkten oder indirekten Schadens, der ihnen aus Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserlieferung entsteht. Die Gebühren sowie andere Verbindlichkeiten gegenüber der Wasserversorgung bleiben geschuldet.

5. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 36

Rechnungsstellung

¹ Die GBB bestimmen die Zeitabstände, in denen der Verbrauch bestimmt und gestützt darauf Rechnung gestellt wird. Tarifänderungen in der Zwischenzeit werden pro rata temporis berücksichtigt.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauchs gestellt werden.

Art. 37

Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühren werden mit dem Vollzug des Anschlusses fällig; die Löschgebühren mit der Abnahme von Gebäuden oder Anlagen oder mit der Abnahme der Löschanlage fällig. Alle anderen Forderungen der GBB werden mit der Rechnungsstellung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 38

Verjährung

¹ Die wiederkehrenden Gebührenforderungen verjähren in 5 Jahren, alle übrigen Forderungen in 10 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Ergänzend sind die Artikel 135 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts⁴ über die Unter-

⁴ SR 220

brechung der Verjährung sinngemäss anwendbar.

Art. 39

Zahlungsverzug

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat jährlich für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes sowie die zusätzlichen Inkassogebühren geschuldet.

² Nach erfolgloser 2. Mahnung verfügt die Gemeinde die Gebührenforderung.

Art. 40

Sicherheiten

¹ In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, kann die Gemeinde verfügen, dass ein angemessener, verzinslicher Betrag für die laufenden Gebühren hinterlegt wird.

² Die Kosten der Massnahmen nach Absatz 1 trägt der Gebührenpflichtige.

Art. 41

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

Art. 42

Inkasso und Vollzug

Für das Inkasso sowie für den Vollzug von Massnahmen nach Artikel 40 sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989⁵ sowie des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs⁶ massgebend.

6. Schlussbestimmungen

Art.43

Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis zu Fr. 2'000.-- wird belegt, wer

- ohne die erforderlichen Bewilligungen Wasser bezieht oder Arbeiten ausführt
- Teile der Versorgungsanlagen vorsätzlich beschädigt oder gefährdet
- vorsätzlich falsche Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Gebühren liefert

² Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art.44

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Der Gemeinderat publiziert das Inkrafttreten im amtlichen Publikationsorgan.

⁵ BSG 155.21

⁶ SR 281.1

Art. 45

*Aufhebung bis-
herigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung über die Wasserversorgung Brienz vom 18. Dezember 2006 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Brienz, 11. August 2008

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

Peter Flück

Thomas Dräyer

Anhang I

Wichtige Erlasse des übergeordneten Rechts

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (Lebensmittelgesetz; LMG)⁷
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)⁸;
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)⁹;
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG)¹⁰ ;
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)¹¹

⁷ SR 817.0

⁸ SR 531.32

⁹ BSG 752.32

¹⁰ BSG 871.11

¹¹ BSG 721.0

Installationsanzeige (für die Anschluss- und Grundgebühren der Wasserversorgung)

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
							K	W	Anschluss	K	W	Total
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke									---			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Gartenventil									0/5			
Garageventil									5			
Anschluss 1/2"									5			
Anschluss 3/4"									8			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage											1 BW = 6 l/min	
Bassin												
Laufender Brunnen												
									Total Belastungswerte (A + B + N)			
									./. davon bestehend (A + B)			
									Neuinstallation (N)			

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation
 K = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung